

## **Anmerkung zu Rom I**

Die Verordnung ist anwendbar seit dem 17.12.2009 in allen Mitgliedsstaaten der EU mit Ausnahme Dänemarks (vergl. Erwägungsgrund 46).

Sie ist anwendbar für vertragliche Schuldverhältnisse in Zivil- und Handelssachen, die eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten aufweisen.

Mangels Rechtswahl gemäß Art. 3 wird das anzuwendende Recht für die verschiedenen Verträge nach Art. 4 bestimmt, sowie für weitere Verträge nach Art. 5 ff.

Eine Rück- und Weiterverweisung ist nach Art. 20 ausgeschlossen.

Anwendbar ist die Verordnung nur auf Verträge die nach dem 17.12.2009 geschlossen wurden (Art. 28).